

## **TOP 1a:**

---

### **Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Drucksache: 370/13

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Beitrittsvertrag der Mitgliedstaaten der EU mit der Republik Kroatien ratifiziert werden. Es sollen in Deutschland die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 geschaffen.

Der Europäische Rat von Luxemburg legte 1997 fest, dass die Einhaltung der "Kopenhagener Kriterien" Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen sei, wogegen die wirtschaftlichen Kriterien sowie die Fähigkeiten, die sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, "aus einer zukunftsorientierten, dynamischen Sicht heraus" zu beurteilen seien. Im Juni 2000 erklärte der Europäische Rat alle Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zu potentiellen Kandidaten für einen EU-Beitritt.

Kroatien stellte seinen Beitrittsantrag im Februar 2003, im April 2004 verabschiedete die Kommission eine positive Stellungnahme zum Beitrittsgesuch.

Unter Anlegung des Kopenhagener Maßstabes, aufgrund der Erklärung der damaligen Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, dass Kroatien vollumfänglich mit dem Strafgerichtshof zusammenarbeite, und auf Grundlage der Empfehlung der Kommission beschloss der Europäische Rat am 3. Oktober 2005 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien.

Diese wurden nach einem strengen Benchmarksystem durchgeführt; die hinreichende Erfüllung der Bedingungen musste vor Verhandlungsabschluss vorliegen. Nachdem dies von der Kommission im Juni 2011 bestätigt wurde, konnten die Beitrittsverhandlungen am 30. Juni 2011 erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 1. Dezember 2011 hat das Europäische Parlament dem Beitritt Kroatiens mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Am 9. Dezember 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU den Beitrittsvertrag unterzeichnet. Damit er in Kraft treten kann, muss er von allen 27 Mitgliedstaaten und Kroatien ratifiziert werden. Kroatien hat den Beitrittsvertrag nach einem Referendum und

einem einstimmigen Parlamentsbeschluss am 9. März 2012 ratifiziert.

Am 26. März 2013 hat die Kommission ihren fünften und abschließenden Bericht nach dem in Artikel 36 Absatz 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Verfahren vorgelegt und konstatiert, dass Kroatien die eingegangenen Verpflichtungen in allen Verhandlungskapiteln erfüllt habe und nun beitriffsreif sei.

Der Bundesrat hat in seiner 902. Sitzung am 2. November 2012 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen und insgesamt die erfolgreiche Beendigung der Beitrittsverhandlungen begrüßt. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung mit zwei Dritteln seiner Stimmen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 GG bedürfe. Dem Erfordernis der Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung allerdings widersprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 16. Mai 2013 ohne Änderungen verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz mit einer Zweidrittelmehrheit zuzustimmen und eine EntschlieÙung zu fassen, vgl. **BR-Drucksache 370/1/13**.